



Amtsblatt

Nr.20/2015 vom 31. Juli 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	3	Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – als Satzung vom 01.07.2015
	6	Satzung der Stadt Velbert über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ergänzungssatzung „Weststraße“ vom 01.07.2015
	9	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	12	Öffentliche Zustellungen
	14	Öffentliche Ausschreibungen

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
der Bestimmung der Nachfolge
für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert**

Der am 25. Mai 2015 zum Mitglied des Rates der Stadt Velbert gewählte Herr Gernot Böll wird seinen Sitz im Rat der Stadt Velbert durch Annahme einer Beschäftigung bei der Stadt Velbert ab 01.08.2015 per Gesetz verlieren.
Der Sitz ist daher neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) ist

Herr Matthias Gohr,
techn. Angestellter, geb. 1976 in Wuppertal,
wohnhaft Höfeldstraße 7, 42553 Velbert,

der nächst folgende Kandidat, der bei der Neuwahl des Rates am 25. Mai 2014 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Matthias Gohr hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 15. Juli 2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Holger Richter

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße –
als Satzung vom 01.07.2015**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

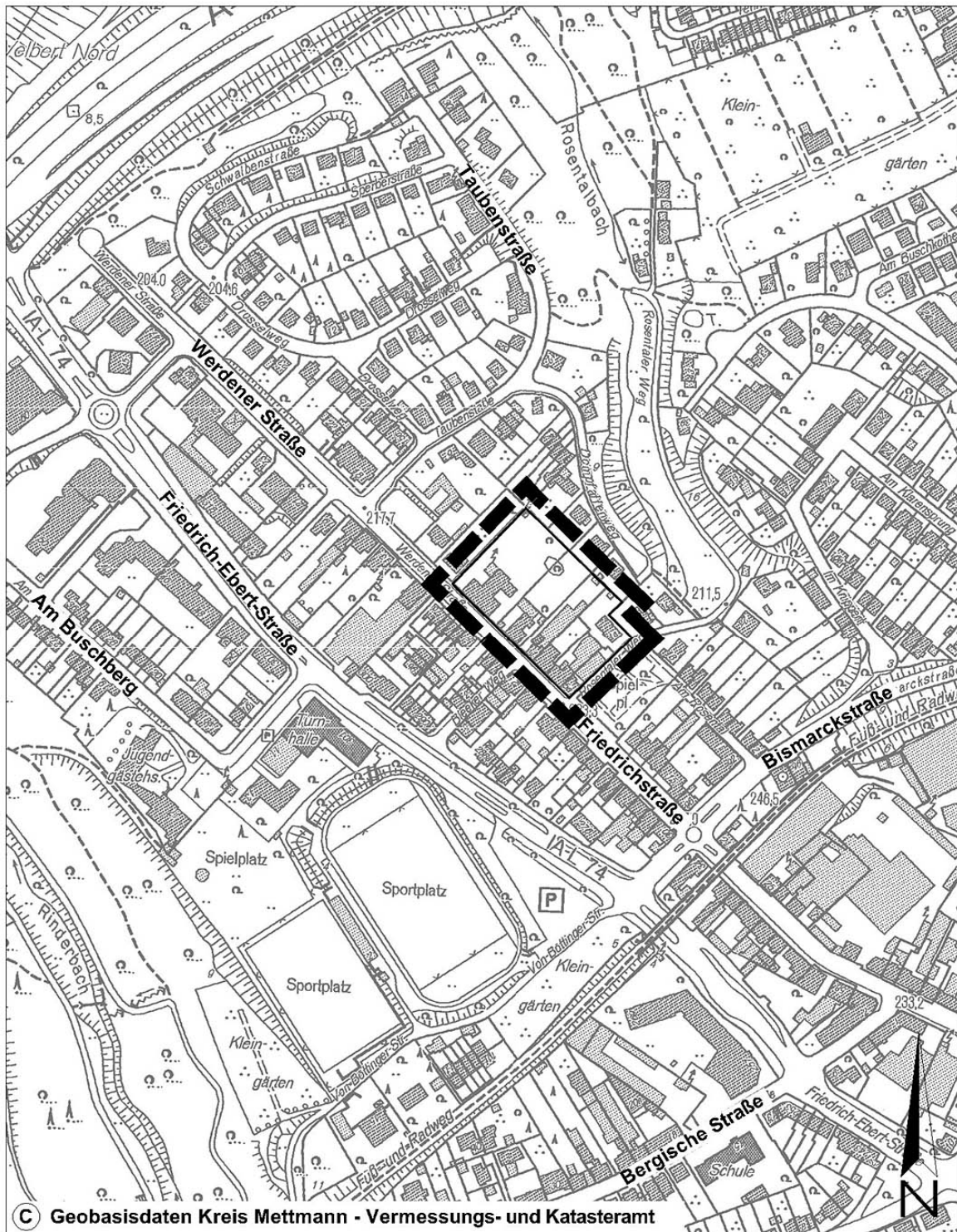
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 01.07.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 851.01 - Werdener Straße / Taubenstraße -

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Velbert über die
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage
Ergänzungssatzung „Weststraße“
vom 01.07.2015**

Auf Grundlage des § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I vom 18.07.2014, Seite 954), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Weststraße“ umfasst die nordöstliche Fläche der Flurstücke Nr. 777 und 778 der Flur 21, Gemarkung Langenberg. Der Satzungsbereich wird begrenzt zwischen den nördlichen Grundstücksgrenzen, der oberen Böschungskante des Brullöhbaches im Westen und der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 777 im Osten. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich sind Vorhaben im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB zulässig.
2. Bei der Errichtung von Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 10 Metern zum Brullöhbach, gemessen von dessen oberster Böschungskante, einzuhalten.
3. Im Bereich der ersten 5 Meter, gemessen von der obersten östlichen Böschungskante des Brullöhbaches, ist ein Gewässerrandstreifen für die Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen ohne private Nutzung anzulegen. Die Nutzung der Fläche ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) und der Unteren Wasserbehörde (UWB) abzustimmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 01.07.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

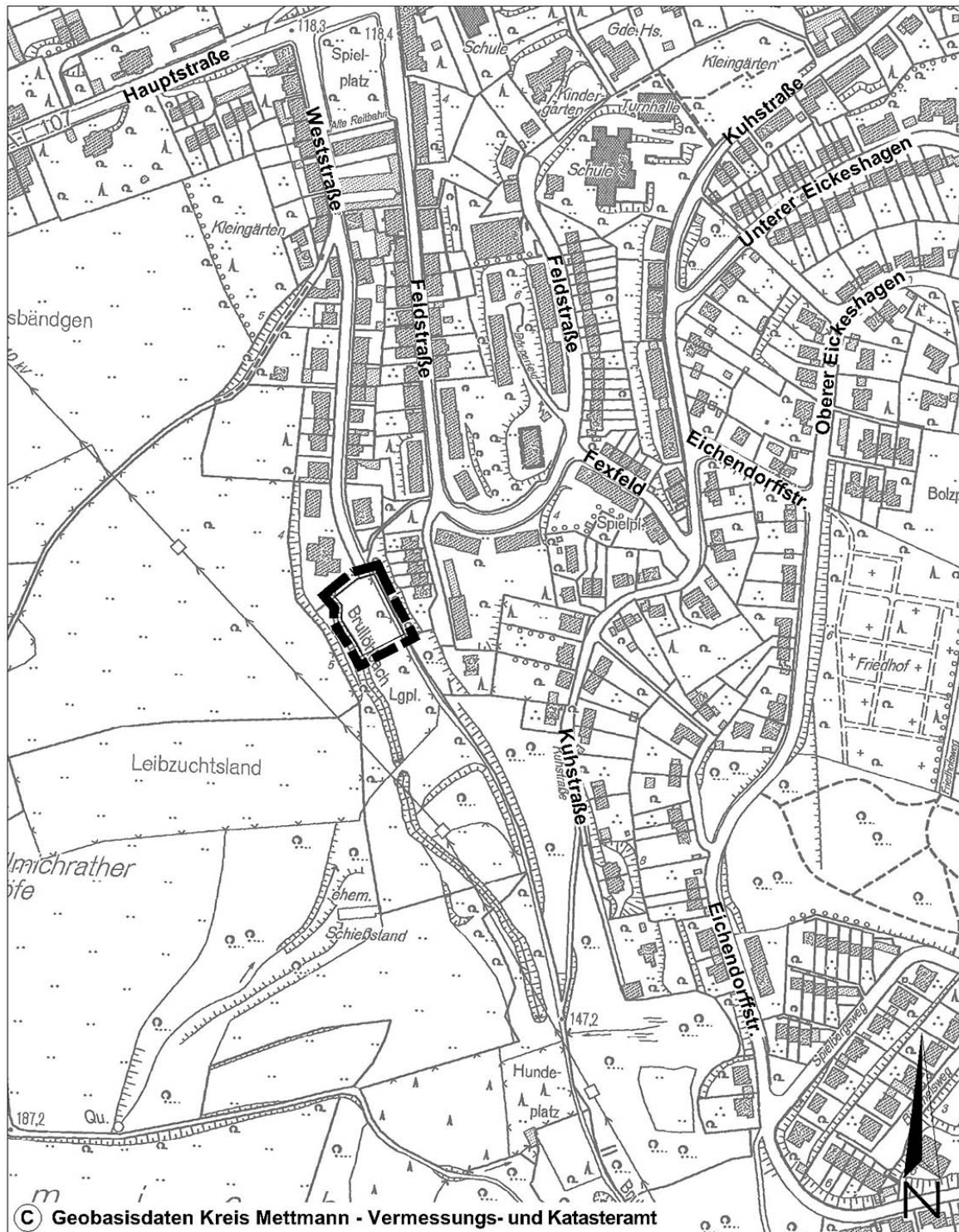
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 01.07.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Satzung Weststraße

**Bekanntmachung
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 20, Reihe 001, Grab 004		Panella, Nello
Feld 20, Reihe 005, Grab 036	Ellsiepen	Samland, Martha Elisabeth

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 07, Reihe 008, Grab 002	Wandelt	Wandelt, Anna Monika
Feld 10, Reihe 007, Grab 033 – 034	Müller	Müller, Johannes
Feld 10, Reihe 007, Grab 040 – 041	Röser	Röser, Heinrich Gerhard
Feld 14, Reihe 004, Grab 001 – 002	Hüsgen	Hüsgen, Emma Hüsgen, Gustav Karl
Feld 17, Reihe 001, Grab 011	Schmitz	Schmitz, Mathilde
Feld 20, Reihe 002, Grab 029 – 030	Heidrich	Heidrich, Johann Heinrich
Feld 20, Reihe 003, Grab 009 – 010	Leiendecker	Blüggel, Adele Leiendecker, Margret Hildegard
Feld 23, Reihe 006, Grab 028	Neugebauer	Gundlack, Herta Amanda
Feld 23, Reihe 006, Grab 034 – 035	Frimmel	Frimmel, Greta
Feld 27, Reihe 004, Grab 020 – 021	Franz	Seiler, Edith Seiler, Hermann Erich
Feld 28, Reihe 003, Grab 012 – 013	Hagenah	Pamper, Manfred Kurt Pamper, Lieselotte
Feld 29, Reihe 005, Grab 028 – 029	Zimmermann	Zimmermann, Erna Margarete Zimmermann, Fritz Martin
Feld 30, Reihe 003, Grab 023	Sträche	Wacker, Martha
Feld 33, Reihe 006, Grab 002	Hermanns	Hermanns, Peter Anton
Feld 38, Reihe 005, Grab 003 – 004	Fierus	Jüngst, Irene Jüngst, Ernst
Feld 38, Reihe 007, Grab 008 – 009	Bredtmann	Peters, Helene Clara Peters, Matthias
Feld 38, Reihe 007, Grab 018 – 019	Dielt	Dippel, Hedwig Martha Dippel, Hermann

Feld 40, Reihe 003, Grab 013 – 014	Boventer	Neveling, Anna Clara Neveling, Josef
------------------------------------	----------	---

Waldfriedhof

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 56, Reihe 009, Grab 007 – 008	Baldau	Baldau, Horst Günter

Friedhof Langenberg Pütterfeld

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 45, Reihe 009, Grab 015	Göbel	Göbel, Paula

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 34, Reihe 002, Grab 007 – 008	Gerlach	Gerlach, Kurt Julius Hans-Joachim

Friedhof Langenberg Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 018, Grab 019 – 020	Schoof	Lückmann, Helga Gerda Lückmann, Hermann
Feld 20, Reihe 020, Grab 046 – 047	Altenscheid	Gottschalch, Paula Gottschalch, Ernst Otto Arthur
Feld 29, Reihe 002, Grab 027 – 028	Atzenhofer	Atzenhofer, Petra Neumann, Bruno Neumann, Manfred Neumann, Klara

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. August 2015 – 12. September 2015** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 29.07.2015
Technische Betriebe Velbert AöR
gez. Braumüller
Sachgebietsleiter

gez. Brandt
Verwaltungsangestellter

**Bekanntmachung
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.**

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 54, Reihe 005, Grab 008 – 009	Saarmann	Saarmann, Minna Helene Saarmann, Fritz Wilhelm Karl

Langenberg-Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 37, Reihe 001, Grab 008	Nocke	Nocke, Wilhelm Ernst Nocke, Udo

Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 007, Grab 001-002	Conrads	Conrads, Rolf Conrads, Martha
Feld 02, Reihe 014, Grab 042	Bluhm	Bluhm, Paul

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. August 2015 – 01. Dezember 2015** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 29.07.2015
Technische Betriebe Velbert AöR

gez. Braumüller
Sachgebietsleiter

gez. Brandt
Verwaltungsangestellter

Öffentliche Zustellung

Herrn Andrew Allan, geb. 27.10.1971, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 29.06.2015 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 30.06.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid vom 27.07.2015 für Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen 2009 bis 2012 laut Gewerbesteuerbescheid vom 16.01.2015 für

Gioarchino Barp

als Geschäftsführer der Cortina Velbert GmbH

– Kassenzeichen 961.9591.9 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Kleppingstraße 4, 44135 Dortmund)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 27.07.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid vom 27.07.2015 für Gewerbesteuer 2013 laut Gewerbesteuerbescheid vom 10.02.2015 für Frau

Wioletta Agnieszka Gornas

als Geschäftsführerin der SUN-PA GmbH

– Kassenzeichen 931.5318.9 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Eulerstraße 14 APP 00B, 13357 Berlin)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Anhörung kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 27.07.2015

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid vom 27.07.2015 für Gewerbesteuer 2012 laut Gewerbesteuerbescheid vom 28.10.2014 für Herrn

Stanislas Mukenge Kabongo

als Geschäftsführer der JH GmbH

– Kassenzeichen 961.6103.0 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Buchenweg 26 in 51399 Burscheid)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 27.07.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid vom 31.07.2015 für Frau

Beatrix Kohlruß
als Geschäftsführerin der Metallbearbeitung BK Velbert GmbH
– Kassenzeichen 961.6761.4 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Liefersfeld 15,42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 31.07.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag Sammek, (Sachbearbeiterin)

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Löschgruppenfahrzeug LF10/ Lieferung
- Kanalrenovation im Schlauchliningverfahren
- Kanal- und Platzerneuerung Im Orth in Velbert-Neviges
- Sanierung Bürgerhaus Langenberg - VE 28 – Möblierung
- Jahresvertrag Straßen- und Kanalunterhaltung 2015/2016

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden